

Abwägungsbelang in die Entscheidungsfindung einbezogen.³² Allein schon, um Gerichten eindeutige Entscheidungsoptionen bei Fällen vorangegangener Partnergewalt zu verdeutlichen, erscheint die ausdrückliche Umsetzung der Istanbul-Konvention in das nationale Recht unumgänglich.

Als nicht umfassend, aber in die richtige Richtung weisend sind die Reformvorschläge der letzten Legislatur zu bewerten, die den Gewaltschutz sowohl im materiellen³³ als auch formellen³⁴ Recht vorgesehen hatten. Es bleibt abzuwarten, wie die neue Bundesregierung die deutschen Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention – sieben Jahre nach ihrem Inkrafttreten – endlich realisieren will.

-
- ³² Zum Beispiel OLG Frankfurt a.M., NJW-RR 2024, S. 1456 ff.; OLG Saarbrücken, NJW 2024, S. 2465 (2468); KG, Beschl. v. 04.08.2022, Az. 17 UF 6/21, juris Rn. 41 ff.
- ³³ BMJ: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts – Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht v. 09.12.2024, online: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Reform_Kindschaftsrecht.html (Zugriff: 18.02.2025).
- ³⁴ BMJ: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften v. 24.07.2024, online: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_FamFG_Aenderung.html?nn=110490 (Zugriff: 18.02.2025).

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-2-79

Zwischen Schutz und Kontakt: Mit Gewaltvorwürfen umgehen aus der Sicht einer Verfahrensbeiständin

Interview mit Dr. Christine Böttger, Fam-Ki – Institut für Familienrecht und Kindeswohl, Verfahrensbeiständin

Das Interview führte Birte Strack, Anwältin für Familienrecht, Mitglied in der djb-Kommission Familien-, Erb- und Zivilrecht



▲ Foto: Holger Trenkelbach

Wie würden Sie Leser*innen, die nicht täglich mit Familienrecht zu tun haben, Ihre Arbeit als Verfahrensbeiständin erklären?

Als Verfahrensbeiständin vertrete ich die Interessen von Kindern in Kindschaftsverfahren. Das können Sorge- und Umgangsrechtsverfahren im Kontext von Trennungsfamilien sein oder auch Inobhutnahmen – also überall dort, wo die Interessen von Kindern vor Gericht vertreten werden müssen.

Wie gestalten Sie Ihre Arbeit in hochstrittigen familiengerichtlichen Verfahren, speziell wenn Gewaltvorwürfe im Raum stehen? Was machen Sie anders als bei Verfahren ohne diese Problematik?

Hier muss ich besonders genau hinsehen, in die Tiefe gehen und versuchen, aufzuklären, was in der Vergangenheit passiert ist. Das ist bei normalen Elternstreitigkeiten nicht so intensiv notwendig, da es für die Entscheidung nicht immer relevant ist, was genau zwischen den Eltern geschehen ist. Bei häuslicher Gewalt ist das jedoch anders. Um die Gegenwart und Zukunft besser einschätzen zu können, müssen wir die Vergangenheit verstehen. Nur so lassen sich die Belastung für das Kind, mögliche Risiken für Mutter und Kind sowie notwendige Schutzmaßnahmen abschätzen. Gewalt endet nicht automatisch mit einer Trennung.

In Normalfällen wird immer auf Einvernehmen hingearbeitet. Das ist bei häuslicher Gewalt jedoch nicht möglich. Es ist

Zur Person



▲ Foto: privat

Dr. Christine Böttger ist am Fam-Ki, Institut für Familienrecht und Kindeswohl, tätig. Sie trägt durch ihre wissenschaftliche Arbeit, Fortbildungen für Fachkräfte in Jugendämtern, Familiengerichten, Beratungseinrichtungen und Frauenhäusern sowie als Verfahrensbeiständin zum Schutz von Kindern in Gewaltfamilien bei.

unrealistisch, zu glauben, dass Eltern in einem Machtgefälle gemeinsam eine Entscheidung treffen können. Das konnten sie bereits vor der Trennung nicht und werden es auch danach nicht ohne Weiteres können. In Fällen von häuslicher Gewalt geht es also nicht um Einvernehmen, sondern um Aufklärung und eine Gefahrenprognose.

Welche Herausforderungen sehen Sie beim Erkennen von häuslicher Gewalt? Wird häusliche Gewalt Ihrer Erfahrung nach oft unterschätzt? Und wenn ja, warum?

Ja, definitiv. Es gibt viele Gründe dafür. Einer ist, dass selten belastbare Nachweise für die Gewalt vorliegen. Oft gibt es keine Anzeigen oder Krankenhausberichte, und selbst wenn solche Nachweise existieren, ist den Beteiligten häufig nicht klar, wie sie damit umgehen sollen. Die Dynamiken häuslicher Gewalt sind nicht allen Verfahrensbeteiligten ausreichend bekannt. Oft werden Eltern lediglich als zerstrittene Parteien wahrgenommen statt als Opfer-Täter-Konstellation.

Müttern wird dann häufig nahegelegt, sich vernünftig zu verhalten und zu kooperieren. Doch der Satz „Zum Streiten gehören immer zwei“ ist schlicht falsch. Meine Erfahrung ist eher: „Zum Vertragen gehören zwei, zum Streiten reicht einer.“ Wenn eine Person nach der Trennung weiterhin tyrannisiert wird, kann man nicht vom Opfer erwarten, sich mit dem Täter an einen Tisch zu setzen. Opfer brauchen Schutz – und das wird oft übersehen.

Gibt es ein einheitliches Verfahren, wie mit Gewaltvorwürfen umgegangen wird?

Einige Gerichte haben Leitfäden entwickelt, etwa den Sonderleitfaden in München oder die Warendorfer Praxis. Ein bundeseinheitliches Verfahren gibt es jedoch nicht. Ein verbindlicher, bundesweiter Leitfaden wäre mir ein großes Anliegen und sollte unbedingt erarbeitet werden.

Trotz Leitfaden bleibt es immer eine Einzelfallbeurteilung. Daher ist es besonders wichtig, dass wir in Gerichten, Jugendämtern, der Anwaltschaft und der Verfahrensbeistandschaft Menschen haben, die sich mit der Problematik auskennen.

Erleben Sie häufig, dass Gewaltvorwürfe vom Helfersystem nicht ernst genommen werden?

Ja, das kommt vor. Es gibt in allen Professionen Menschen, die gut ausgebildet sind, weil sie sich selbst fortgebildet haben. Aber es gibt auch Fachkräfte, die sich mit dieser Thematik nie intensiver beschäftigt haben. Im schlimmsten Fall sitzen in einem Verfahren nur Fachkräfte, die sich mit den Dynamiken häuslicher Gewalt nicht auskennen – und das, obwohl es in diesem Kontext um Leben oder Tod gehen kann.

Menschen, die Gewalt erlebt haben, müssen sich ernst genommen fühlen. Sätze wie „Darüber reden wir jetzt gar nicht, wir wollen die Vergangenheit ruhen lassen und nach vorne sehen. Wie geht es jetzt mit Umgang weiter?“ können schädlich sein.

Was halten Sie von den Forderungen des djb, die Qualifikation von Verfahrensbeiständen und anderen Verfahrensbeteiligten im Hinblick auf häusliche Gewalt/Partnergewalt gesetzlich zu regeln?

Ja, klar. Das wäre gut.

Wie werden Kinder durch das Miterleben häuslicher Gewalt belastet?

Das Miterleben häuslicher Gewalt betrifft immer auch die Kinder. Wie stark ein Kind belastet ist, hängt von verschiedenen

Faktoren ab. Die Vorstellung, dass ein Kind die Dynamiken häuslicher Gewalt nicht wahrnimmt, ist jedoch völlig unrealistisch. Dies wird oft von beiden Elternteilen – Müttern wie Vätern – unterschätzt.

Selbst wenn Kinder nicht unmittelbar anwesend sind, wenn es zu Gewalt kommt, spüren sie sie dennoch. Sie nehmen Spannungen wahr, hören Geräusche oder erleben die Folgen. Ein achtjähriges Mädchen erzählte mir einmal, dass sie versuche, abends nicht einzuschlafen – aus Angst, dass ihre Mutter vielleicht einen Krankenwagen braucht. Diese ständige Sorge belastet das Kind, selbst wenn es nicht direkt im Raum war, als die Gewalt geschah.

Könnte man pauschal sagen, dass bei häuslicher Gewalt eine Umgangsbegrenzung oder ein Umgangsausschluss eher förderlich ist?

Wir haben im Recht die Regelvermutung, dass Umgang dem Kindeswohl dient. Das können wir bei häuslicher Gewalt jedoch nicht uneingeschränkt sagen. Diese Regelvermutung sollte aufgehoben werden. Das bedeutet aber nicht, dass jeder Umgangsausschluss richtig ist. Es muss im Einzelfall geprüft werden. Täter müssen Verantwortung für ihre Taten übernehmen. Wenn sie das ernsthaft tun und so dem Kind Sicherheit geben, kann Umgang förderlich sein. Ein Umgang mit einem gewalttätigen Vater, der die Geschehnisse herunterspielt oder die Maßnahmen von Gericht und Jugendamt als überzogen abtut, ist hingegen problematisch.

Manchmal haben Kinder, die sehr schlimme Erfahrungen gemacht haben, dennoch den Wunsch, den Gewalttäter zu sehen. Da muss beurteilt werden, wie stabil das Kind ist und ob es dies aktuell überhaupt verkraftet. Allerdings gibt es auch Fälle, in denen Kinder nicht so stark belastet sind.

Kurzum: Eine pauschale Aussage kann man hier nicht treffen. Es kommt auf mehrere Faktoren an. Vorrangig muss sichergestellt sein, dass der Schutz des von Gewalt betroffenen Elternteils und des Kindes gewährleistet ist. Erst wenn dieser Schutz gesichert ist, kann geprüft werden, wie es weitergeht.

In Umgangsverfahren, in denen häusliche Gewalt eine Rolle spielt, wird Müttern häufig „Bindungsintoleranz“ vorgeworfen. Können Sie für Nichtfamilienrechtler*innen kurz erklären, was damit gemeint ist und wie Sie als Verfahrensbeistandin mit solchen Vorwürfen umgehen?

Der Begriff bedeutet, dass der Mutter unterstellt wird, die Beziehung zwischen Vater und Kind nicht zu fördern. Dieser Vorwurf wird häufiger erhoben, als es tatsächlich Fälle gibt, die diesem Muster entsprechen.

Ich mag diesen Begriff nicht, weil er suggeriert, dass es eine Schuldige oder einen Schuldigen gibt. Darum kann es aber nicht gehen. Unsere Aufgabe ist es, zu verstehen, was in der jeweiligen Situation vorliegt. Möglicherweise gab es Vorfälle, die eine Gefahr darstellen, vor der ein Elternteil sein Kind schützen möchte. Wer Gewalt erlebt hat, tut sich verständlicherweise schwer damit, den Kontakt seines Kindes zu der gewalttätigen Person zu unterstützen.

Manchmal sind diese Ängste jedoch unbegründet. In solchen Fällen muss überlegt werden, wie Ängste abgebaut und Vertrauen aufgebaut werden kann. Mütter, die Gewalt erfahren haben, verspüren ganz natürlich den Impuls, ihre Kinder zu schützen. Das ist weder krankhaft noch ungewöhnlich. Entscheidend ist, in jedem Einzelfall genau zu prüfen, ob und in welcher Form das Kind tatsächlich Schutz benötigt.

Welche Rolle spielt die Istanbul-Konvention oder speziell Artikel 31 in Ihrer Arbeit?

Die Istanbul-Konvention ist bindend, keine bloße Empfehlung. Dennoch wird sie zu wenig umgesetzt, und viele wissen nicht, worum es genau geht. In meiner Forschungsarbeit habe ich festgestellt, dass ähnliche Fälle in verschiedenen Bundesländern unterschiedlich bewertet wurden. Der Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention sollte allen Beteiligten bekannt sein. Die gesetzliche Umsetzung der Istanbul-Konvention stellt eine grundlegende Voraussetzung für effektiven Gewaltschutz dar.

Wie beurteilen Sie die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Fällen häuslicher Gewalt?

Es gibt schon Verbesserungen. Beispielsweise ist die Routine, dass nach einem Polizeieinsatz das Jugendamt informiert wird, ein Fortschritt. Doch es gibt noch viele ungenutzte Möglichkeiten.

Würde es helfen, das Bewusstsein für häusliche Gewalt in der Öffentlichkeit zu schärfen? Sehen Sie bereits eine Sensibilisierung für dieses Thema?

In Filmen wird die Trennung oft als das Happy End dargestellt. Die Frau hat es geschafft, sich aus einer Gewaltbeziehung zu lösen. In der Realität jedoch geht die Gewalt meist weiter und eskaliert oft sogar. Zusätzlich gibt es Druck von verschiedenen Seiten. Wer gemeinsame Kinder mit dem Gewalttäter hat, bleibt in irgendeiner Form weiterhin an ihn gebunden. Möglicherweise muss das Opfer weiterhin ein gemeinsames Sorgerecht mit dem Täter ausüben und es gibt ein Recht auf Umgang.

Außerdem haben wir als Gesellschaft falsche Vorstellungen, wenn wir uns Gewalttäter vorstellen. Der Täter ist der, der mit einer Bierflasche auf dem Sofa schreit, und die Frau ist das

schwache Opfer. Wenn diese Bilder nicht zutreffen, hat jeder das Gefühl, dass es sich nicht um echte Gewalt handelt. Sogar die Frauen selbst glauben das oft. Täter und Opfer entsprechen häufig nicht diesem Klischee, sodass die Gewalt häufig nicht als solche erkannt wird.

Durch diese festgelegten Bilder in unseren Köpfen haben wir das Gefühl, dass wir Menschen sehen, auf die diese Klischees nicht zutreffen. Es wird dann oft eher nach Gründen gesucht, warum es nicht so schlimm gewesen sein kann. Sie ist schließlich wieder zu ihm zurückgegangen, war lange mit ihm verheiratet oder hat zwei Kinder mit ihm.

Wir wissen zwar theoretisch, dass jeder Täter sein kann, aber wenn ein Mann im Anzug vorbeikommt, rhetorisch sehr geschickt ist und immer das Richtige sagt, fällt es schwer, sich vorzustellen, dass dieser sympathische, nette Mensch gewalttätig ist und so etwas getan hat. Das Bild des Täters ist dann einfach nicht vorhanden. Wenn Täter diese Narrative geschickt bedienen können, fällt es den Opfern oft schwer, glaubhaft zu machen, was ihnen widerfahren ist.

Außerdem haben wir keine einheitliche Vorstellung davon, was Kindeswohl wirklich bedeutet. Vor der Trennung haben wir ein Leitbild von Gewaltfreiheit in der Familie. Zum Kindeswohl gehört, das Kind vor Gewalt zu schützen. Es wird oft Druck auf die Frau ausgeübt, sich zu trennen, um das Kind zu schützen.

Verändert sich dieser Druck nach einer Trennung?

Trennen sich die Eltern, haben wir ein anderes Leitbild: Umgang tut gut. Umgang ist ein wesentliches Kriterium des Kindeswohls und muss umgesetzt werden. Eine Kindeswohlgefährdung wird darin gesehen, dass jemand vom Kind entfremdet wird.

Nun wird wieder Druck auf die Frauen ausgeübt. Die Kinder sollen wieder zum gleichen Vater gegeben werden, von dem sie sich zum Wohle des Kindes trennen sollten. Das können viele Mütter zu Recht nicht nachvollziehen.

Das zeigt auch, dass es kein durchgehendes Bewusstsein dafür gibt, Gewaltschutz für Frauen und Kinder bei häuslicher Gewalt als gemeinsame menschenrechtliche Perspektive zu betrachten.